
Beitragsordnung

der Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Hessen (LAGV Hessen)

Stand: 16.11.2021

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 2 Abs. (4) und § 6 Abs. (7) d der Satzung der LAGV Hessen. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie ggf. die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 16.11.2021 in Kraft.
- (4) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge beträgt:
- | | |
|--|---------|
| - für persönliche Mitglieder | 30,- € |
| - für Institutionen/juristische Personen | 90,- €. |
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (4) Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein wird keine Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrags gewährt.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag zu zahlen.
a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine

Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,-€ Euro in Rechnung zu stellen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10,- Euro anfallen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(3) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet:

LAGV Hessen e.V.
BIC: HELADEF1MAR
IBAN: DE 61 5335 0000 0011 0156 46

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.